



Hausordnung

WAFFENVERBOT

1. Es ist verboten, die Räume des Bezirksgerichts mit einer Waffe zu betreten. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.
2. Wer entgegen Punkt 1. eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Bezirksgerichts unverzüglich dem diensthabenden Kontrollorgan auszufolgen.
3. Auf Kontrollorgane, die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz befugt sind, sowie auf Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Bezirksgericht mitzubringen haben, sind die Punkte 1. und 2. nicht anzuwenden.
4. Die nach Punkt 2. übergebene Waffe ist dem Besitzer auf sein Verlangen beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen. Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn er eine solche vorweist. Wird eine solche nicht vorgewiesen, ist der Vorsteher des Bezirksgerichts zu verständigen.

SICHERHEITSKONTROLLE

5. Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Die Sicherheitskontrolle ist unter Verwendung technischer Hilfsmittel durchzuführen. Das Verlangen nach Vorweisung der mitgeführten Gegenstände sowie der Kleidung ist zulässig. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe ist dem Kontrollorgan unaufgefordert vorzuweisen.
6. Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Verteidiger, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten sind keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen, wenn sie sich mit ihrem Dienstbeziehungsweise Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde. Hegt ein Kontrollorgan bei einer der eingangs genannten Personen trotz einer solchen Erklärung den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen. Liegen besondere Umstände vor, so kann das Kontrollorgan vom Vorsteher des Bezirksgerichts angewiesen werden, dass in einem bestimmten Zeitraum auch jede Person des genannten Personenkreises einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen ist.
7. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder

eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben. Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen.

VERBOT DER MITNAHME VON HUNDEN

8. Es ist verboten, die Räume des Bezirksgerichts mit Hunden zu betreten.

WEITERGEHENDE SICHERHEITSMASSNAHMEN

9. Aus besonderem Anlass weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden können, wie insbesondere

- a) Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch Kontrollorgane im gesamten Bereich des Bezirksgerichts soweit dadurch nicht dem Richter während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird,
- b) Verbote des Zugangs bestimmter Personen in das Gebäude des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft oder Verfügungen, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote), und
- c) das Gestatten des Zugangs nur unter der Bedingung der Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität.

Bezirksgericht Scheibbs
Scheibbs, am 04. Juli 2023
Mag. Oliver Baumschlager, Vorsteher

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG